



VERFÜGUNG

vom 29. Mai 2012

Ellikon a.d.Th. Nutzungsplanung (Änderung Zonenplan)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 30/2010 wurde eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Ellikon a.d.Th. teilweise genehmigt. Einstweilen von der Genehmigung ausgenommen wurde die Umzonung des Gebietes Grosswis von der Landwirtschaftszone in die Gewerbezone. Die Genehmigung für die Umzonung des Gebiets Grosswis / ARA konnte aufgrund noch nicht vorhandener Grundlagen betreffend Hochwassersicherheit nicht erteilt werden. Es wurde verlangt, dass für den entsprechenden Abschnitt des Ellikerbaches ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet wird.

Mit dem Vorprojekt Hochwasserschutz Ellikon an der Thur wurde die Hochwassersituation detailliert untersucht und mittels der Darstellung von Überflutungsflächen im Falle von Hochwasserereignissen (HQ₁₀₀, HQ₃₀₀ und EHQ) ein allfälliger Handlungsbedarf abgeklärt. Im Bereich ARA und Grosswies ergeben sich gemäss Plan Nr. 2338-3 „Überflutungsflächen bei HQ₁₀₀ und Bereiche mit Freibord < 50 cm, Situation“ vom 12. Dezember 2011 für ein 100-jährliches Ereignis keine Überflutungsflächen. Ein Freibord von 50 cm kann jedoch bei einem HQ₁₀₀ nicht eingehalten werden. Der Ellikerbach weist bei einem 100-jährlichen Hochwasser ein weitgehend bordvolles Querprofil auf. Als Schutzziel wird die Gewährleistung eines vollständigen Schutzes für ein HQ₁₀₀ sowie die Einhaltung eines Freibordes von mindestens 50 cm vereinbart.

Auf der Stufe Vorprojekt / Gewässerentwicklungsplan Hochwasserschutz Ellikon an der Thur wurde die technische Machbarkeit einer Aufweitung und Revitalisierung als nachhaltige Form des Hochwasserschutzes ausgearbeitet. Als Alternative besteht die Möglichkeit, eine Aufschüttung des bestehenden Terrains festzulegen. Gemäss Stellungnahme AWEL vom 18. Juni 2009 wurde als Vorbehalt für die Genehmigung eine Bachrevitalisierung verlangt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht kann gestützt auf das Vorprojekt / Gewässerentwicklungsplan Hochwasserschutz Ellikon a.d.Th. die Umzonung im Gebiet Grosswis / ARA genehmigt werden. Im Hinblick auf nachfolgende baurechtliche Verfahren ist jedoch darauf hinzuweisen, dass raumplanerische oder objektbezogene Hochwasserschutzmassnahmen verlangt werden können.

Dies setzt voraus, dass die Grundeigentümer auf die vorliegende Gefährdung durch Hochwasser aufmerksam zu machen sind. Zudem ist festzuhalten, dass für die künftig zu erstellenden Bauten und Anlagen im Gebiet Grosswis / ARA von der Gemeinde im Rahmen nachfolgender baurechtlicher Verfahren, wo nötig, Massnahmen zum Hochwasserschutz (raumplanerische Massnahmen oder permanente Objektschutzmassnahmen) zu verlangen und zu verfügen sind. Im Weiteren ist eine Bachrevitalisierung und Bachaufweitung, wo wirtschaftlich vertretbar, als nachhaltige Hochwasserschutzmassnahme vorzuziehen.

Die Vorlage ist unter diesen Voraussetzungen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Ellikon a.d.Th. am 12. Dezember 2008 festgesetzte Änderung des Zonenplanes betreffend der Umzonung des in der Landwirtschaftszone gelegenen Gebietes Grosswis / ARA in die Gewerbezone wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Ellikon a.d.Th. wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a.d.Th., und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je einer Projektmappe Hochwasserschutz Ellikon a.d.Th.), an das Verwaltungsgericht, an das Baurekursgericht, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie an die Bachmann Stegemann + Partner, Ingenieure für Geomatik, Bau- und Raumplanung, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen (Nachführungsstelle).

Zürich, den 29. Mai 2012
120904/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

